

STATUTEN



STATUTEN 2009

Art. 1 Begriff

Unter dem Namen "Gilde etablierter Schweizer Gastronomen" (nachstehend "Gilde" genannt) besteht eine Interessengemeinschaft (Verein) gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gilde ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Sitz

Sitz der Gilde ist das jeweilige Domizil ihrer Geschäftsstelle, auch "Sekretariat" genannt.

Art. 3 Zweck

Die Gilde bezweckt den Zusammenschluss von in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in Ausnahmefällen im grenznahen Ausland gelegenen Hotel- und Restaurationsbetrieben, die:

- a) einwandfrei geführt werden,
- b) besonderen Wert auf gepflegte Küche und
- c) eine gastfreundliche Atmosphäre legen und
- d) die von der Gilde erlassenen Qualitätsnormen erfüllen.

Die Gilde fördert die schweizerische Kochkunst und Gastlichkeit wie auch die berufliche Weiterbildung. Die Gilde kann sich mit einer vom Vorstand delegierten Mannschaft an nationalen und internationalen Kochkunst-Ausstellungen beteiligen und dafür finanzielle Mittel einsetzen.

Die Gilde kann Weiterbildungskurse durchführen.

Die Gilde führt bei ihren Mitgliederbetrieben interne Qualitätskontrollen durch.

Die Gilde kann ein Fachorgan herausgeben.

Die Gilde kann Werbemittel herausgeben.

Die Gilde kann eine elektronische Jobbörse zur Verfügung stellen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Gilde besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Art. 5)
- b) Passivmitgliedern (Art. 6)
- c) Unternehmernachfolge-Mitglied Nachfolger und Nachfolgerinnen (Art. 6^{bis})
- d) Ehrenmitgliedern (Art. 7)
- e) Gilde-Partnervereinigung (Art. 8)
- f) Gastmitgliedern (Art. 9)

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Zahl der Aktivmitglieder ist auf 300 limitiert.

I. Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft:

Aktivmitglied der Gilde kann werden, wer die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und dessen Betrieb die von der Gilde erlassenen Qualitätsnormen erfüllt:

- a) Der Bewerber/die Bewerberin muss gelernter Koch/gelernte Köchin mit eidg. Fähigkeitszeugnis sein und seinen/ihren Gastgewerbebetrieb während mindestens zwei Jahren erfolgreich geführt haben. In Ausnahmefällen können Personen mit dem Diplom einer eidg. anerkannten Hotelfachschule aufgenommen werden. Ausnahmen von der Frist von 2 Jahren kann der Vorstand machen, wenn es sich um einen Betrieb handelt, dessen geschäftsführendes Gilde-Mitglied die Leitung an ein anderes Familienmitglied abgibt (z.B. vom Vater auf den Sohn, die Tochter usw.). Über die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen des Neumitgliedes entscheidet der Vorstand.
- b) Der Bewerber oder dessen im selben Betrieb tätige Partner muss den Betrieb auf eigene Rechnung und als aktiver Geschäftsleiter führen. Bei der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft muss der massgebliche Teil des Eigenkapitals im Eigentum des Bewerbers oder dessen Familie sein. Der Betrieb muss die in den Statuten sowie im Aufnahme-reglement aufgestellten Bedingungen erfüllen.

- c) Beim Tode eines Aktivmitgliedes kann der im Betrieb verbleibende Partner die Aktivmitgliedschaft des Betriebes mit Antrag an den Vorstand unter der Auflage, dass der Betrieb den in Art. 3 der Statuten aufgeführten Voraussetzungen entsprechen muss, beibehalten. Es steht dem Vorstand frei, die Fortführung der Aktivmitgliedschaft an zusätzliche Bedingungen und/oder einen neuen Betriebstest zu knüpfen.
- d) Wechselt ein bisheriges Gilde-Mitglied den Betrieb, so kann es nach einer Übergangsfrist von einem Jahr mit einem vereinfachten Verfahren vom Vorstand wieder als Aktivmitglied aufgenommen werden. Diesfalls gelangt die Beschränkung von 300 Mitgliedern nicht zur Anwendung.

In begründeten Ausnahmefällen, d.h. falls ein Mitglied durch den Wechsel seine Reputation eindeutig verbessert oder mindestens gleich behält, kann der Vorstand die Aufhebung dieser Frist genehmigen.

- e) Bewerber, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Gilde gemäss Art. 3 erfüllen, nicht jedoch gemäss Art. 5 lit. c, und die den Zielen der Gilde in besonderer Art verpflichtet sind, können vom Vorstand ausnahmsweise als Aktivmitglied zur Aufnahme in die Gilde empfohlen werden.

II. Aufnahmeverfahren

Der Bewerber um die Aktivmitgliedschaft erhält von der Geschäftsstelle ein Aufnahmeformular, welches er vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt einzureichen hat. Dem Aufnahmegesuch sind zusätzlich das Fähigkeitszeugnis als Koch, allfällige Fachdiplome über weiterführende Aus- und Weiterbildungen und weitere Dokumente wie Auszug aus dem Handelsregister, etc. beizulegen. In Ausnahmefällen kann es sich dabei auch um das Fähigkeitszeugnis eines mit dem Koch verwandten Berufes handeln.

Der Vorstand prüft das Aufnahmegesuch. Ist es vollständig und sind die Aufnahmebedingungen (inkl. Katalog der Aufnahmekriterien und Bezahlung der Prüfungsgebühr) grundsätzlich erfüllt, wird ein Betriebstest durch die Ambassade veranlasst. Das Testergebnis bildet Gegenstand des Aufnahmeverfahrens.

Bei positiver Beurteilung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand wird der Antrag des Bewerbers den Aktivmitgliedern in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) eröffnet.

Das Mitglied gilt als aufgenommen, wenn innerhalb der dafür festgesetzten Frist (14 Tage) keine Einsprache erfolgt. Die Mitgliedschaft tritt mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr in Kraft.

Wird gegen eine Aufnahme seitens der stimmberechtigten Mitglieder Einsprache erhoben, kann der Vorstand in freiem Ermessen über deren Stichhaltigkeit entscheiden. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Ablehnung sowohl des Aufnahmegesuches wie auch einer Einsprache kann ohne weitere Begründung erfolgen; es besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme in die Gilde.

III. Wirkung der Aktivmitgliedschaft

Mit dem Erwerb der Aktivmitgliedschaft wird insbesondere das Recht erworben, die Gilde-Tafel und anderes Werbematerial am Hause oder innerhalb einer Liegenschaft anzubringen und anderes Werbematerial der Gilde zu verwenden.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder können Aktivmitglieder werden, die ihren Betrieb vorübergehend oder dauernd aufgeben. Der Übertritt erfolgt jeweils aufs Jahresende.

Passivmitglieder behalten das Stimm- und Wahlrecht in der Gilde.

Passivmitglieder verlieren das Recht, die Gilde-Tafel oder anderes Werbematerial am Hause oder innerhalb einer Liegenschaft anzubringen oder weiter zu verwenden. Passivmitglieder werden im Werbematerial der Gilde (Gourmet Guide, Prospekte usw.) nicht mehr erwähnt.

Art. 6^{bis} Nachfolger und Nachfolgerinnen

Nachfolger oder Nachfolgerin kann werden, wer

- a) als Geschäftsnachfolger von einem Aktivmitglied vorgesehen ist und
- b) im gleichen Betrieb arbeitet und
- c) den Betrieb noch nicht übernommen hat und

- d) entweder gelernter Koch mit eidg. Fähigkeitsausweis oder im Besitz eines Diploms einer eidgenössisch anerkannten Hotelfachschule ist. Und die Mitgliedschaftsvoraussetzungen bezüglich Ausbildung gemäss Art. 5 erfüllt.

Die Unternehmernachfolge-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Generalversammlung, an den Sportanlässen und an Weiterbildungsanlässen.

Unternehmernachfolger und -nachfolgerinnen haben weder Stimm- noch Wahlrecht in der Gilde.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Die Gilde kennt 2 Kategorien von Ehrenmitgliedern:

- a) Ehrenpräsident: Ein verdienter Gilde-Präsident kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung, nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand, zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder: Aktiv- und Passivmitglieder sowie andere Persönlichkeiten, welche sich um die Gilde besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der Aktivmitglieder, mit Ausnahme von Artikel 5 III. Dieses Recht steht nur aktiven Ehrenmitgliedern zu.

Art. 8 Gilde-Partnervereinigung

Die Gilde-Partnervereinigung ist eine Gruppierung von Firmen/Unternehmen, die eng mit der gehobenen Schweizer Gastronomie verbunden sind. Die Gilde-Partnervereinigung unterstützt Aktivitäten und Massnahmen der Gilde, welche die Imagebildung und -pflege der Schweizer Kochkunst und Gastlichkeit fördern. Die Gilde-Partnervereinigung konstituiert sich selbst.

Die Gilde-Partnervereinigung ist als Vereinigung Mitglied der Gilde. Sie besitzt kein Stimm- und Wahlrecht, entsendet jedoch ihren Präsidenten als Ambassador in den Vorstand der Gilde, wo dieser stimm- und wahlberechtigt ist.

Die einzelnen Mitglieder der Gilde-Partnervereinigung werden zu den Mitgliederanlässen eingeladen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie müssen die durch ihre Teilnahme verursachten Kosten selber tragen.

Die Gilde-Partnervereinigung bezahlt keinen eigentlichen Mitgliederbeitrag, sondern entrichtet ausserhalb der Mitgliedschaft einen vertraglich zwischen der Gilde und der Gilde-Partnervereinigung geregelten Betrag.

Art. 9 Gastmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die eine besondere Beziehung zur Gilde haben, als Gastmitglieder aufnehmen. Sie können zu Gilde-Anlässen eingeladen werden, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht. Sie müssen die durch ihre Teilnahme verursachten Kosten selber tragen. Zusätzlich müssen sie einen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlicher Mitgliederbeitrag: Aktiv-, Passiv- und Gastmitglieder zahlen einen ordentlichen Jahresbeitrag.
- b) Marketingbeitrag: Aktivmitglieder und aktive Ehrenmitglieder bezahlen jährlich einen Marketingbeitrag, welcher ausschliesslich für Marketingmassnahmen verwendet wird. Jedes Mitglied soll dabei möglichst im gleichen Umfang profitieren.
- c) Sportbeitrag: Für die Gilde-Sportveranstaltungen kann jährlich zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag ein Beitrag erhoben werden, der ausschliesslich für Mitgliederveranstaltungen verwendet wird. Der Sportbeitrag ist von Aktivmitgliedern und aktiven Ehrenmitgliedern zu bezahlen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung – unterschiedlich je nach Mitgliederkategorie – festgelegt.

Bei der Aufnahme haben neu aufgenommene Aktivmitglieder überdies eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe ebenfalls jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Unternehmensnachfolger und -nachfolgerinnen bezahlen einen einmaligen Beitrag, gültig für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft und zahlbar bei Eintritt.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags und der einmaligen Beitrittsgebühr von Nachfolger und Nachfolgerinnen wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Geschäftsstelle eingezogen.

Alle Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu bezahlen. Sofern sie nicht innert 30 Tagen entrichtet sind, kann der Einzug per Nachnahme erfolgen.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gilde haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss) und deren Folgen

I. Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Allgemein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) infolge Ablebens
- b) infolge Geschäftsaufgabe
- c) durch Austritt
- d) durch Ausschluss
- e) infolge Konkurs

Die Unternehmer-Mitgliedschaft der Nachfolger und Nachfolgerinnen endet automatisch,

- a. mit der Übergabe des Betriebes an das Unternehmensnachfolge-Mitglied wenn der Betrieb einer Drittperson übergeben oder verkauft wird oder
- b. mit der Übergabe des Betriebes an einen Dritten, wenn der Betrieb dem Nachfolger oder Nachfolgerin übergeben oder verkauft wird.
- c. mit dem Austritt des Gildemitgliedes, für dessen Betrieb das das Unternehmensnachfolge-Mitglied vorgesehen war.

Wird der Betrieb gemäss Buchstabe a) dem Nachfolger oder der Nachfolgerin übergeben oder verkauft, kommt das vereinfachte Aufnahmeverfahren zum Tragen.

2. Austritt

Der Austritt aus der Gilde ist unter Beobachtung einer sechsmonatigen Vorankündigung nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austrittserklärungen sind dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief spätestens bis am 30. Juni des betreffenden Jahres zu unterbreiten.

3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei Nichterfüllung oder Verletzung der statutarischen Pflichten, insbesondere Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Nichtbesuch der ersten Generalversammlung nach der Aufnahme ohne zwingende Gründe sowie bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben der Generalversammlung in Folge
- b) bei Nichterfüllung oder Zuwiderhandlung der Beschlüsse der Gilde
- c) bei Handlungen, die mit den Zielen und der Ethik der Gilde unvereinbar sind
- d) wenn bei einem Qualitätstest der Betrieb nicht mehr den Qualitätsanforderungen entspricht und die festgestellten Mängel nicht innert der gesetzten Frist behoben worden sind

e) wenn der Gilde von dritter Seite (Gäste, Behörden usw.) glaubwürdige Beschwerden über die Geschäftsführung eines Mitgliedes unterbreitet werden. In diesem Fall ist das Mitglied über den Inhalt dieser Beschwerden zu orientieren. Es kann dazu zuhänden des Vorstandes Stellung nehmen.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Er muss dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Das betreffende Mitglied kann gegen den Beschluss zuhänden der nächsten Generalversammlung Rekurs einlegen. Der schriftlich einzureichende Rekurs muss spätestens 30 Tage nach Eröffnung des Ausschlusses dem Präsidenten zugegangen sein. Der Beschluss der Generalversammlung ist endgültig. Führt das Mitglied Rekurs, wird der Ausschluss bis zu einer allfälligen Bestätigung durch die Generalversammlung aufgeschoben.

II. Folgen:

Ausgeschiedene, ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf irgendwelche Rückleistungen Anspruch.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft müssen die Aufnahmeurkunde und die Gilde-Tafel sowie allfälligerweise noch vorhandenes Werbematerial der Geschäftsstelle zurückgegeben werden. Elektronische Logos, etc. sind zu löschen und dürfen nicht mehr verwendet werden. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 13 Organe

Die Organe der Gilde sind:

die Generalversammlung

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsleitende Ausschuss
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsprüfungskommission

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gilde. Sie wird vom Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen und hat

alljährlich in der ersten Jahreshälfte stattzufinden. Die zu behandelnden Geschäfte müssen 7 Wochen vor der Generalversammlung im offiziellen Fachorgan der Gilde publiziert werden. Die Einberufung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte muss den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimm- und Wahlberechtigten beschlussfähig.

Für neu aufgenommene Mitglieder ist die Teilnahme an der ersten Generalversammlung nach der Aufnahme obligatorisch.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Aktiv- und Passivmitglieder die Einberufung beim Präsidenten unter Angabe der Traktanden und deren Begründung schriftlich verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens 50 Tage nach Mehrheitsbeschluss des Vorstands gemäss Buchstabe a) oder nach schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten gemäss Buchstabe b) stattfinden. Zur Einberufung genügt eine Frist von 20 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 16 Antragsrecht

Aktiv- Passiv- und Ehrenmitglieder sind zur Einreichung von Anträgen zuhänden der Generalversammlung berechtigt. Die Anträge müssen schriftlich formuliert und begründet spätestens 7 Tage nach Publikation der zu behandelnden Geschäfte im offiziellen Fachorgan der Gilde im Besitze des Präsidenten sein. Anträge, die verspätet eingehen, müssen nicht behandelt werden. Es steht dem Präsidenten frei, Ausnahmen zu gestatten.

Art. 17 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes

Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission, Entlastung des Vorstandes und des geschäftsleitenden Ausschusses

Festsetzung des Mitgliederbeitrags und der Aufnahmegebühr

Genehmigung des Budgets

Wahl

- a) des Präsidenten
- b) des Vizepräsidenten
- c) des Kassiers
- d) der 9-12 Mitglieder des Vorstandes (Ambassadoren und Beisitzer)
- e) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Ersatzpersonen
- f) der Kontrollstelle

Entscheid über eingegangene Rekurse

Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Total- oder Teilrevision der Statuten

Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten

Beschlussfassung über Auflösung der Gilde und Verwendung des Gilde-Vermögens

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, dem Ambassador der Gilde-Partnervereinigung von Amtes wegen und 9-12 Beisitzern und Ambassadoren.

Der Vorstand kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern und bei Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen und versammelt sich in der Regel einmal pro Kalenderquartal. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Der Vorstand kann für dringende Geschäfte Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 19 Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand können höchstens zwei Passivmitglieder angehören. Vorstandsmitglieder, die vom Status Aktivmitglied zum Status Passivmitglied wechseln, haben ihr Mandat an der nächstfolgenden Generalversammlung abzugeben. Sie sind wieder wählbar, sofern weniger als zwei Passivmitglieder dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt allgemein 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

I. Präsident

Der Präsident muss Aktivmitglied sein. Er vertritt die Gilde nach aussen und leitet sie intern.

Der Präsident

- erledigt die laufenden Geschäfte zusammen mit der Geschäftsstelle,
- vollzieht die Beschlüsse und Aufträge des Vorstandes zusammen mit den Ressortverantwortlichen,
- bereitet die Vorstandssitzungen und die Geschäfte der Generalversammlung zusammen mit Vizepräsident, Kassier, Geschäftsstelle und OK der GV vor,
- sorgt für den Vollzug der GV-Beschlüsse zusammen mit dem Vorstand,
- ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet,
- zeichnet kollektiv zu Zweien mit dem Geschäftsführer oder mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder einem Ressortverantwortlichen

II. Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und ist in allen Teilen sein Stellvertreter.

Der Vizepräsident ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet.

III. Kassier

Der Kassier

- hat die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassawesen,
- erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Budget,
- ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet,
- zeichnet kollektiv mit dem Präsidenten oder dem Geschäftsführer.

IV. Mitglieder

Die Mehrheit der Mitglieder besteht aus Ambassadors.

Ein Ambassador ist Verbindungsmitglied der Gilde zu einer bestimmten Region.

Art. 20 Geschäftsleitender Ausschuss

Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Geschäftsführer.

Der geschäftsleitende Ausschuss ist zuständig für das Tagesgeschäft.

Art. 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung, der Vereinsadministration und aller Geschäfte, die ihr vom Präsidenten oder Vorstand übertragen werden.

Der Präsident kann nicht gleichzeitig als Geschäftsführer amten und die Geschäftsstelle führen.

Die Geschäftsführung kann vom Vorstand auch einem Nichtmitglied der Gilde übertragen werden.

Der Geschäftsführer untersteht den Weisungen des Präsidenten.

Art. 22 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus 3 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören und sie müssen keine Aktivmitglieder sein. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt allgemein 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Der GPK obliegt die materielle Prüfung der Jahresrechnung, die Kontrolle der Einhaltung der Statuten von den zuständigen Organen sowie die Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung. Die GPK erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Mitglieder dürfen weder dem Vorstand noch der GPK angehören.

Der Kontrollstelle ist die formelle Prüfung des Rechnungswesens (Buchhaltung, Bilanz) übertragen.

Sie erstattet der Geschäftsprüfungskommission zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Art. 24 Regelung der Stimmabgabe

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen nur eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 25 Offene und geheime Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das offene Handmehr. Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung beschliessen. Bei geheimer Abstimmung werden leere und ungültige Stimmzettel nicht berücksichtigt und zählen nicht für die Berechnung des absoluten Mehrs.

Art. 26 Absolutes und relatives Mehr bei Wahlen und Abstimmungen

I. Bei Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. In einem notwendig werdenden zweiten Wahlgang kommen nur noch die beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen zur Ausscheidung und es entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt bei den Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

II. Bei Abstimmungen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt nicht mit. Er hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 27 Offizielles Fachorgan

Das offizielle Fachorgan der Gilde ist "Der Schweizer Gastronom". Die Gilde kann einen Verleger mit der Herausgabe betrauen. Verleger und Redaktor werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gilde fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 29 Statutenrevision

I. Antrag auf Revision

Für die Total- oder Teilrevision der Statuten ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

II. Annahme der revidierten Statuten

Für die Annahme der revidierten Statuten ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

Art. 30 Auflösung

Für den Beschluss auf Auflösung oder Liquidation der Gilde ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung notwendig.

Art. 31 Verwendung des Vermögens

Über die Verwendung allfälligen Gilde-Vermögens bei Auflösung der Gilde entscheidet zwingend die letzte Generalversammlung. Dabei sind Institutionen zu bevorzugen, welche sich in der Förderung der gastgewerblichen Aus- und Weiterbildung engagieren.

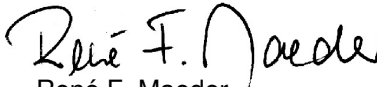
Art. 32 Inkraftsetzung der Statuten

Mit der Genehmigung dieser Statuten treten gleichzeitig alle vorherigen Statuten sowie alle diesen neuen Statuten widersprechenden Bestimmungen und Reglemente ausser Kraft.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 4. Mai 2009 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident


René F. Maeder
Kandersteg

Die Geschäftsführerin


Yvonne Graf (Wenger)
Zürich